

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung  
gemäß §44 BNatSchG  
auf Basis einer Brutvogelkartierung und  
Potenzialabschätzungen zur Aufstellung des  
Bebauungsplanes „Nördlich der Dorfstraße“, Abschnitt IV  
Gemeinde Hanstedt, Landkreis Uelzen**

Stand: 16.09.2025



### **Auftraggeber**

Gemeinde Hanstedt  
Wriedeler Straße 12  
29582 Hanstedt

### **Bauort**

Gemarkung Hanstedt  
Flur 6, Flurstücke 6/6, 7/14, 12/10, 12/43, 17/8  
Flur 3, Flurstück 2/7 (anteilig)  
Gemeinde Hanstedt

**Diese Planung wurde erarbeitet von:**

*S. Wübbenhorst*

**Silke Wübbenhorst, Lüneburg 16.09.2025**

## **BÜRO MEHRING**

**STADT +**   
**LANDSCHAFTSPLANUNG**

Inhaberin Dipl. Ing. Silke Wübbenhorst

Stadtkoppel 34                      21337 Lüneburg

Tel.: 04131 400 488-0      Fax 04131 400 488-9

E-Mail: mehring@slplanung.de

Quellenangabe Titelseite: Blick aus Osten auf das Plangebiet während der Brutvogelkartierung am 30.05.2024  
(© Büro Mehring / H. Rahlfs).



## Inhaltsverzeichnis

|            |  |           |
|------------|--|-----------|
| <b>1</b>   | <b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>                                   | <b>1</b>  |
| <b>2</b>   | <b>Untersuchungsgebiet .....</b>   | <b>1</b>  |
| <b>3</b>   | <b>Vorhabenbeschreibung .....</b>  | <b>2</b>  |
| <b>4</b>   | <b>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....</b>                        | <b>2</b>  |
| <b>4.1</b> | <b>Rechtliche Grundlagen .....</b>   | <b>2</b>  |
| <b>4.2</b> | <b>Wirkfaktoren und -prozesse .....</b>                                    | <b>3</b>  |
|            | 4.2.1 Flächeninanspruchnahme durch Beseitigung von Habitatstrukturen ..... | 4         |
|            | 4.2.2 Anlagenbedingte Veränderung der Raumstruktur .....                   | 4         |
|            | 4.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse .....                    | 5         |
|            | 4.2.4 Wirkfaktoren während der Bauphase .....                              | 5         |
| <b>4.3</b> | <b>Habitatpotenzialanalyse.....</b>  | <b>6</b>  |
|            | 4.3.1 Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet .....                      | 6         |
|            | 4.3.2 Auswahlkriterien für potenziell planungsrelevante Arten .....        | 6         |
| <b>4.4</b> | <b>Bewertung der Planungsfolgen .....</b>                                  | <b>13</b> |
|            | 4.4.1 Vögel.....   | 14        |
| <b>4.5</b> | <b>Vermeidung von Beeinträchtigungen .....</b>                             | <b>14</b> |
|            | AV 1: Begrenzung der Zeit für die Baufeldräumung .....                     | 14        |
| <b>5</b>   | <b>Zusammenfassung .....</b>   | <b>16</b> |
|            | <b>Quellenverzeichnis .....</b>  | <b>17</b> |
|            | <b>Anlage 1: Brutvogelkarte</b>  |           |





## 1 Anlass und Aufgabenstellung

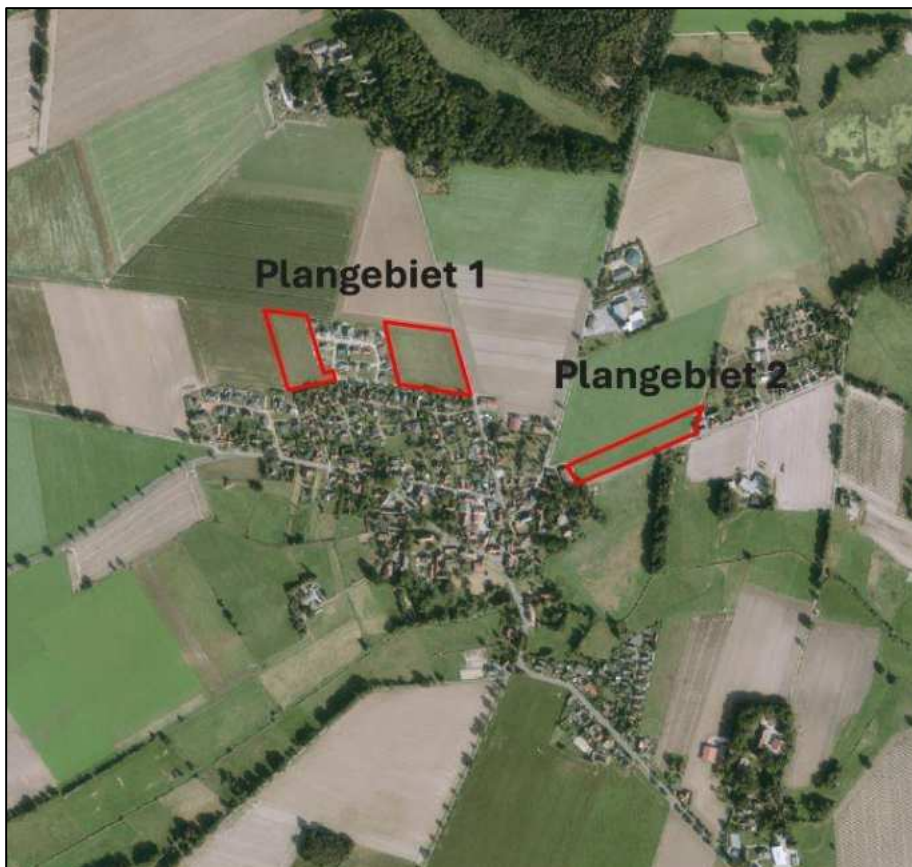
Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich der Dorfstraße“ ,Abschnitt IV, plant die Gemeinde Hanstedt am nördlichen Ortsrand, unmittelbar angrenzend an das bestehende Baugebiet „Nördlich der Dorfstraße“, die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets für den Baulandbedarf in den nächsten 10 bis 12 Jahren.

Bestandteil der Planung ist darüber hinaus die 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Vor dem Johannisberg“.

Potenzielle Verstöße gegen das Artenschutzrecht (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG) werden erst bei Umsetzung der zulässigen Vorhaben in Geltungsbereichen von Bauleitplanungen ausgelöst. Gemäß dem §44 BNatSchG und vor dem Hintergrund verschiedener Gerichtsurteile des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) sowie des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) zu artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie zu Bauvorhaben wird eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Basis von Bestandserfassungen und Artengruppen bezogenen Potenzialanalysen vorgelegt. Methodisch orientiert sich die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung an den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP; BMVBS 2011) und der dazugehörigen niedersächsischen Anwendungshilfe (NLSTBV 2011).

## 2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet 1 und den zwischen den beiden Teilgebieten des Plangebietes 1 gelegenen Abschnitt III sowie die angrenzenden Ackerflächen und die Randbereiche südlich der Straße „Am Bergfeld“ gelegenen Hausgärten. Das Plangebiet 2 wurde nicht in die Untersuchung mit einbezogen, da hier lediglich die Teilaufhebung des bestehenden Bebauungsplanes „Vor dem Johannisberg“ geplant ist.



**Abbildung 1:** Luftbild 2025 mit Markierung der Plangebietsteile (rote Linie); ohne Maßstab. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2025 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN).

Das Plangebiet 1 befindet sich am nördlichen Ortsrand der Ortslage Hanstedt im niedersächsischen Landkreis Uelzen. Es erstreckt sich über zwei Teilbereiche auf verschiedenen Flurstücken der Flur 6 in der Gemarkung Hanstedt I. Der westliche Teilbereich umfasst die Flurstücke 6/6, 6/7, 7/10 und 7/14, sowie kleinere Bereiche der Flurstücke 8/36, 8/45, 8/51, 8/52, 8/53 und 12/45. Der östliche Teilbereich umfasst die Flurstücke 12/43 und 17/8, sowie in Teilen 12/45, 12/10 und 17/3 mit einer Gesamtgröße von ca. 3,2 ha.

Nördlich der beiden Teilgebiete befinden sich landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Das westliche Teilgebiet grenzt im Westen an weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Im Osten des östlichen Teilgebietes verläuft die Eitzer Straße. Südlich der beiden Teilgebiete verläuft die Straße „Am Bergfeld“, die bereits der Erschließung von Abschnitt II des Bebauungsplanes „Nördlich der Dorfstraße“ dient. Südlich davon befindet sich die Bestandsbebauung der Abschnitte I und II sowie zwischen den beiden Teilgebieten der Abschnitt III des Bebauungsplanes „Nördlich der Dorfstraße“.

Bei dem Ort Hanstedt handelt es sich um einen kleinen, landwirtschaftlich geprägten Ort, wobei sich die Dorfstruktur durch Erweiterungen im Rahmen des Bebauungsplanes „Nördlich Dorfstraße“ mit seinen verschiedenen Abschnitten im Laufe der Zeit stark wohnbaulich verändert hat. Bei den beiden Teilgebieten und dem bereits bebauten Abschnitt III des Bebauungsplanes „Nördlich der Dorfstraße“ handelt es sich um ehemalige landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Die Umgebung des Untersuchungsgebietes wird von weiteren Ackerflächen dominiert.

### **3 Vorhabenbeschreibung**

Im Plangebiet ist die Errichtung von Wohnbebauung einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen, Zufahrten und der Erschließungsstraßen geplant. Die externe Erschließung erfolgt über die Straße „Am Bergfeld“, von der aus nach Norden führende Ring- und Stichstraßen die beiden Teilgebiete des Plangebietes erschließen.

## **4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

### **4.1 Rechtliche Grundlagen**

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungen resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten die geltenden Zugriffsverbote. Demnach ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich jeweils auf das betroffene Individuum. Das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrifft sämtliche Formen der jeweils betroffenen Lebensstätten. Dabei werden alle für den Erfolg der

Reproduktion essenziellen Habitats mit einbezogen (funktionaler Ansatz bei der Definition der Fortpflanzungsstätte). Demgegenüber ist die lokale Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, gesetzlich nicht eindeutig definiert. Eine Abgrenzung ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Bei manchen Artenvorkommen lässt sich die lokale Population gut definieren oder in Form von Dichtezentren räumlich eingrenzen (z. B. Amphibiengewässer, Fledermauswochenstuben oder -winterquartiere, Kranichrastplatz). Bei Arten mit großen Raumansprüchen (z. B. Schwarzstorch *Ciconia nigra*, Luchs *Lynx lynx*) sind die betroffenen Individuen/Vermehrungspaare als lokale Population zu betrachten, bei flächenhaft vorkommenden Arten (z. B. häufige Singvogelarten) können die Vorkommen innerhalb einer naturräumlichen Einheit oder ersatzweise auch innerhalb von Verwaltungsgrenzen als lokale Population definiert werden (LANA 2009).

Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot der Tötung/Verletzung (Nr. 1) kann bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, unter bestimmten Bedingungen abgewendet werden. Hierfür ist zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies sicherzustellen, können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch CEF-Maßnahmen genannt (CEF = continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden. Ein „räumlicher Zusammenhang“ ist für Flächen gegeben, die in enger Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und innerhalb der Aktionsradien der betroffenen Arten liegen (LANA 2009).

Für alle übrigen besonders geschützten Arten, die ausschließlich in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) geführt sind, haben die Zugriffsverbote keine Geltung, wenn sie bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, im Innenbereich, im Zuge von Planaufstellungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind oder bei zulässigen Eingriffen auftreten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Die Habitatansprüche dieser Arten sind dennoch zu berücksichtigen. Ggf. werden Empfehlungen formuliert, die im Gegensatz zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die europäischen Vogelarten sowie die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Genehmigung gegen andere Belange abgewogen werden können.

Im Einzelfall ist eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Als Voraussetzung hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung wird in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen. Die beschriebenen Maßnahmen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = favourable conservation status = günstiger Erhaltungszustand) bezeichnet.

#### **4.2 Wirkfaktoren und -prozesse**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren und -prozesse aufgeführt, die von der Vorhabenrealisierung auf Basis der Bauleitplanung ausgehen und potenziell dazu geeignet sind, Beeinträchtigungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen zu können. Dabei werden sowohl unmittelbare als auch mittelbare Wirkungen berücksichtigt.

Der Begriff der Beschädigung in §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird in Übereinstimmung mit der bundesweit anerkannten Auslegung weit und im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten interpretiert (Runge et al 2010). Neben physischen Beschädigungen „können somit auch graduell wirksame mittelbare Beeinträchtigungen die Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auslösen.“ (s. a. LBVSH 2013). Auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein (LANA 2009). Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm, Erschütterungen oder Schadstoff Immissionen einschließt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher das strukturelle Umfeld immer dann mit zur Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu rechnen, wenn dessen Veränderung zu einem Funktionsverlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führt (HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz et al. 2012).

#### **4.2.1 Flächeninanspruchnahme durch Beseitigung von Habitatstrukturen**

Durch die Umwandlung des Plangebietes in eine Fläche mit überwiegender Wohnbebauung sowie weiteren Bauten und den notwendigen Straßenflächen kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme (Neuversiegelung). Die Planungsrealisierung führt daher zu einem Funktionsverlust der neuversiegelten und bebauten Bereiche für Tiere und Pflanzen durch den Verlust des vorhandenen Offenlandlebensraums.

Die Entnahme von Bestandsbäumen oder das Entfernen anderer permanenter Vegetationsstrukturen, die einen geeigneten Lebensraum für streng geschützte Tierarten darstellen können, ist kein Bestandteil der Planung, da diese Habitatelemente im direkten Eingriffsbereich, dem Plangebiet, nicht vorhanden sind.

#### **4.2.2 Anlagenbedingte Veränderung der Raumstruktur**

Grundsätzlich besteht bei der Errichtung von Bauwerken und Verkehrsprojekten, insbesondere in der offenen Landschaft, ein Kollisionsrisiko vor allem für Fledermäuse und Vögel sowie für Amphibien während ihrer saisonalen Wanderungen. Hohe Risiken bestehen zum einen bei hohen Masten (Stromleitungen, Windkraftanlagen etc.; Dürr 2007), zum anderen bei viel befahrenen Straßen (Erritzoe et al. 2003, Brinkmann et al. 2012), die jedoch kein Bestandteil der vorliegenden Planung sind. Außerdem besteht für wenig mobile Tierarten (z. B. Amphibien, bestimmte Insektenarten) die Gefahr, dass durch Planvorhaben unüberwindbare Strukturen mit einer Zerschneidungs- und Barrierewirkung entstehen.

Durch die Planung kommt es zu einer umfangreichen Veränderung der vorhandenen Raumstruktur, da eine vorher landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche in einen bebauten und bepflanzten Siedlungsbereich umgewandelt wird.

Das Untersuchungsgebiet liegt jedoch nicht innerhalb der offenen Landschaft, sondern grenzt im Süden an die bestehende Ortskulissen von Hanstedt. Zudem ragt der bereits bebaute Abschnitt III des Bebauungsplanes „Nördlich der Dorfstraße“ zwischen den beiden Teilgebieten des Plangebietes bereits in die nördliche Ackerlandschaft. Die Planung stellt damit eine Ergänzung des bereits angrenzend an die Ortslage fertiggestellten Abschnitts III dar. Folglich sind durch die Planungsrealisierung keine zusätzlichen erheblichen Zerschneidungswirkungen zu erwarten.

Die Errichtung weiterer Bebauung im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Bebauung stellt zudem keine erhebliche Erhöhung des bereits vorhandenen Kollisionsrisikos und der vorhandenen Barrierewirkung dar.

#### 4.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Bei betriebsbedingten Wirkfaktoren handelt es sich um Emissionen von Lärm und Licht, sowie Erschütterungen durch Verkehrsbelastung und Störwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen und Fahrzeuge sowie deren Aktivitäten.

Störungsempfindliche Tierarten können durch Lärm, Erschütterungen und optische Störreize aufgeschreckt, gestresst oder vertrieben werden. Potenziell geeignete Lebensräume können dadurch ihre Habitataignung verlieren. Erschütterungsempfindlich sind vor allem Amphibien und Reptilien, aber auch Vögel (insbesondere während der Brutzeit).

Das Plangebiet als direkter Eingriffsbereich befindet sich in unmittelbarem Anschluss an die bereits bestehende Ortskulisse von Hanstedt. Zudem wird der bereits fertiggestellte Abschnitt III des Bebauungsplanes „Nördlich der Dorfstraße“ von den beiden Teilgebieten des Plangebietes eingefasst. Aus diesem Grund besitzt das Plangebiet eine starke Vorprägung durch bereits vor der Planungsrealisierung vorhandene Störwirkungen, die von mehreren Seiten auf das Plangebiet einwirken. Hierzu zählen der Straßenverkehr auf der östlich angrenzenden „Eitzer Straße“ und der südlich angrenzenden Straße „Am Bergfeld“ sowie der Ringstraße im Abschnitt III des B-Planes „Nördlich der Dorfstraße“ im Plangebiet. Hinzu kommen die intensive landwirtschaftliche Nutzung auf den an drei Seiten angrenzenden Ackerfläche und weitere vom angrenzenden Siedlungsbereich ausgehende Störwirkungen wie Emissionen von Lärm und Licht sowie die Anwesenheit von Menschen und freilaufenden Hauskatzen.

Durch die Planungsrealisierung ist von steigenden Emissionen von Licht durch die zu erwartende Errichtung von Außen- und Innenbeleuchtung der Wohnbebauung auszugehen. Insbesondere nächtliches Kunstlicht ist geeignet, physiologische Prozesse zu stören und sich auch auf die Orientierung und Navigation von Tieren auszuwirken, was potenziell weitreichende Konsequenzen für das individuelle Verhalten sowie lokale Tierpopulationen und ganze Ökosysteme haben kann (Rich & Longcore 2006, Gaston et al. 2015).

Auch bei anderen Störwirkungen, wie der Anwesenheit von Menschen und freilaufenden Hauskatzen ist von einer Steigerung durch die Planungsrealisierung auszugehen.

#### 4.2.4 Wirkfaktoren während der Bauphase

Während der Bauphase ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen sowie dem Befahren des Untersuchungsgebietes mit schwerem Baugeräten zu rechnen. Dabei kann es durch die Arbeiten zur Baufeldräumung (Baumfällungen, Abtransport des Bodenabtrags, An- und Abtransport benötigter Baumaschinen) sowie der anschließenden Errichtung der Gebäude auch zu Erschütterungen kommen.

Darüber hinaus besteht während der Baufeldräumung (Entfernung der Vegetationsdecke, Entnahme bzw. Auffüllen von Bodenmaterial, etc.) die potenzielle Gefahr der Tötung von streng geschützten Vogelarten. Dies betrifft vor allem in den angrenzenden Gärten erbrütete Jungvögel, die nach dem Ausfliegen in der Vegetation Deckung suchen und dort von den Altvögeln gefüttert werden und verschiedene Säugetierarten wie Feldhasen *Lepus europaeus* oder Rehe *Capreolus capreolus*, die ihre Jungtiere in der Vegetation verstecken.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wird daher nachfolgend von einer Umsetzung der Baufeldräumung in der Zeit zwischen dem 01.11. und dem 28./29.02. ausgegangen. Dieser Zeitraum wird im Sinne der Vermeidung für die Baufeldräumung vorgegeben und liegt außerhalb des Hauptaktivitätszeitraums der angrenzend an das Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sowie außerhalb der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (vgl. Kap. 4.5).

Darüber hinausgehend ist jedoch nicht mit einer Störung angrenzend an das Untersuchungsgebiet anwesender geschützter Tierarten zu rechnen, da davon auszugehen ist, dass es sich bei diesen Arten auf Grund der verschiedenen vorhandenen anthropogenen

Hintergrundbelastungen bereits ein Gewöhnungseffekt gegenüber der Anwesenheit und der Aktivität von Menschen und Maschinen eingestellt hat.

### 4.3 Habitatpotenzialanalyse

Als Basis für die Bewertung der Auswirkungen der Planungsrealisierung wurde im Untersuchungsgebiet eine Erfassung der vorkommenden Brutvögel (vgl. 4.3.2.2 und Anlage I) sowie eine Biotopkartierung durchgeführt.

#### 4.3.1 Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst überwiegend sandige Ackerflächen (AS). Im Untersuchungsjahr 2024 wurde auf diesen Kartoffeln und Gerste angebaut. In den beiden Plangebietsteilen wurde bereits keine aktive Landwirtschaft mehr betrieben. Auf den zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen ist in der Folge eine typische Ackerbrachenvegetation aufgewachsen, die teilweise stark von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen (insbesondere Weizen) durchsetzt war.

In dem Wohngebiet zwischen den beiden Teilgebieten des Plangebietes waren zum Zeitpunkt der Untersuchung 2024 erst wenige Wohnhäuser fertiggestellt. Die meisten Wohnhäuser befanden sich zu diesem Zeitpunkt noch in der Bauphase. Innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes gab es außer im südlichen Randbereich, wo randliche Gehölze aus den angrenzenden Hausgärten in die Brutvogelkartierung mit einbezogen wurden, keine vorhandenen Bestandsbäume oder Gehölze.

#### 4.3.2 Auswahlkriterien für potenziell planungsrelevante Arten

In die Auswahl gehen sämtliche Tier- und Pflanzenarten ein, die in Niedersachsen heimisch und durch die europäische Naturschutzgesetzgebung streng geschützt sind (Anhang IV der FFH-Richtlinie, Arten gemäß § 1 der Vogelschutz-Richtlinie). Zur Wahrung der Möglichkeit einer Enthaltung im Fall eines Biodiversitätsschadens (§ 19 BNatSchG; Art. 2 Abs. 1 UAbs. 2 UHRL) werden außerdem ausschließlich im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistete Arten (z. B. Hirschkäfer *Lucanus cervus*) miteinbezogen.

Des Weiteren werden die Tier- und Pflanzenarten berücksichtigt, für deren Erhalt Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist („Verantwortungsarten“). Dazu zählen Arten, bei denen ein besonders hoher Anteil der Weltpopulation in Deutschland heimisch ist (z. B. Mittelspecht *Dendrocopos medius*) ebenso wie solche, die sich nur temporär schwerpunktmäßig im Bundesgebiet aufhalten (z. B. Rastvögel und Wintergäste wie Zwergschwan *Cygnus columbianus* und Trauerente *Melanitta nigra*). Da eine eindeutige und vollumfängliche Benennung dieser Arten in Form einer Rechtsverordnung gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG bislang nicht vorliegt, erfolgt eine Orientierung bei der Auswahl der Arten an den Angaben in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (BMUB 2007), sowie an den für einige Artengruppen bereits durchgeführten Verantwortlichkeitsanalysen (Gruttke et al. 2004, Haupt et al. 2009, Binot et al. 2012).

Von diesen Arten sind hier nur jene relevant, deren Vorkommen im Naturraum „Lüneburger Heide“ nachgewiesen oder wahrscheinlich ist. Als Grundlage für die Einschätzung, ob eine Art im Naturraum vorkommt, wurden im Wesentlichen folgende Publikationen und Quellen herangezogen:

- Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie (BFN 2019a, 2019b)
- Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (BFN 2023a)
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT e. V. 2018)

- Atlas der Libellen in Niedersachsen/Bremen (Baumann et al. 2021)
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Theunert 2008a; 2008b)
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (Garve 2007)
- Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensraumtypen, Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz (NLWKN 2011a; 2011b; 2011c; 2011d; 2011e; 2011f, 2011g, 2016; 2020; 2022; 2023; 2024 LAVES 2011)

Bezüglich der Atlantendaten wird die Lage des Untersuchungsgebietes im Messfischblattquadranten 2928.1 zugrunde gelegt. Zusätzlich herangezogene Spezialliteratur ist bei den einzelnen Artengruppen und Arten zitiert.

Die Einschätzung, ob eine Art möglicherweise im Untersuchungsgebiet vorkommt, wird gemäß den ökologischen Ansprüchen der Tier- und Pflanzenarten und der vorrangig besiedelten „Habitatkomplexe“ (Theunert 2008a; 2008b) getroffen.

Für diejenigen Arten(-gruppen), für die eine Betroffenheit nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, erfolgt anschließend eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG.

#### **4.3.2.1 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Sowohl die Begehungen im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung, als auch die eingangs genannten Informationsquellen und die amtlichen Verbreitungskarten (BFN 2019) sowie die im Untersuchungsgebiet durchgeführte Biotopkartierung lieferten keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten innerhalb des Untersuchungsgebietes, deren Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG auslösen würden.

#### **4.3.2.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

##### **Säugetiere**

Vorkommen der streng geschützten Arten Feldhamster *Cricetus cricetus* und Luchs *Lynx lynx* sind ausgeschlossen, da die Arten nördlich des Mittellandkanals nicht verbreitet sind. Dauerhafte bzw. bodenständige Vorkommen der in der Region etablierten Arten Biber *Castor fiber*, Wolf *Canis lupus*, Wildkatze *Felis silvestris* und Fischotter *Lutra lutra* können aufgrund der geringen Größe des Untersuchungsgebietes und der fehlenden Habitataignung ausgeschlossen werden.

Zur Bestimmung des Artenspektrums der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten erfolgte eine Auswertung der amtlichen Verbreitungskarten des NLWKN (abgerufen aus dem Fledermausinformationssystem des Nabu Niedersachsen). Dabei wurden Nachweise aus dem betroffenen Quadranten 2928.1, sowie aus den unmittelbar angrenzenden Quadranten gewertet und ein Vorkommen der nachgewiesenen Art bei Habitataignung im Untersuchungsgebiet angenommen.

Auf diese Weise konnten 9 Fledermausarten identifiziert werden, deren potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet angenommen werden muss. Diese potenziell betroffenen Arten werden nachfolgend in Tabelle 1 mit einer Kurzcharakteristik dargestellt:

| Artnamen   | Kurzcharakteristik und Status in der Region   |
|--|---|
| <b>Großes Mausohr</b><br><i>Myotis myotis</i>              | Aktuelle Nachweise liegen aus dem südöstlichen Nachbarquadranten vor; Typische Gebäudefledermaus, die vor allem große Dachstühle z. B. in Kirchen besiedelt; Sehr standorttreu; Zur Nahrungssuche werden bevorzugt unterwuchsarme Wäldern aufgesucht.   |
| <b>Zwergfledermaus</b><br><i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Nachweise liegen sowohl aus dem betroffenen Quadranten, als auch aus sämtlichen benachbarten Quadranten vor; Nutzt überwiegend Gebäudequartiere; Jagt allgemein an Waldrändern und Hecken sowie in der Nähe von Laternen.   |
| <b>Rauhhaufledermaus</b><br><i>Pipistrellus nathusii</i>   | Aktuelle Nachweise liegen aus dem betroffenen Quadranten und dem südöstlichen Nachbarquadranten vor; Waldfledermaus, deren Sommerquartiere sich meist in Baumhöhlen oder in Spalten/Stammrissen etc. befinden; Vermutlich vor allem während der Fernwanderungen zu erwarten; Keine Reproduktionsnachweise im nordöstlichen Niedersachsen bekannt.   |
| <b>Großer Abendsegler</b><br><i>Nyctalus noctula</i>       | Aktuelle Nachweise liegen aus dem östlichen Nachbarquadranten vor; Sommerquartiere befinden sich meist in Baumhöhlen, mitunter aber auch in Gebäudespalten.   |
| <b>Wasserfledermaus</b><br><i>Myotis daubentonii</i>       | Aktuelle Nachweise liegen aus dem nördlichen und dem nordöstlichen Nachbarquadranten vor; Baumfledermaus, die im Sommer fast ausschließlich Baumhöhlen, im Winter dagegen Höhlen, Keller und Bunker bezieht (frostfrei, hohe Luftfeuchtigkeit, meist Massenquartiere).  |
| <b>Breitflügelfledermaus</b><br><i>Eptesicus serotinus</i> | Aktuelle Nachweise liegen aus dem nördlichen und dem östlichen Nachbarquadranten vor; Gebäudebewohnende Art; Sommerquartiere u. a. im First von Dachstühlen, hinter Dachlatten und Balken, auch außen an Gebäuden hinter Verschalungen. Jagt in Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken und Gebüsch sowie strukturreichen Gewässern, an waldrandnahen Lichtungen, Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Streuobstwiesen und auf Viehweiden. |
| <b>Braunes Langohr</b><br><i>Plecotus auritus</i>          | Aktuelle Nachweis liegen aus dem nördlichen und dem südöstlichen Nachbarquadranten vor; Sommerquartiere befinden sich bevorzugt in Baumhöhlen und auf Dachböden, selten auch in Gebäudespalten. Jagt in Laub- und Mischwäldern, Parks und Obstgärten.   |
| <b>Graues Langohr</b><br><i>Plecotus austriacus</i>        | Aktuelle Nachweise liegen aus dem nordwestlichen und dem südöstlichen Nachbarquadranten vor; besiedelt Dachstühle innerhalb von Siedlungsräumen. Im Winter ist sie in Kellern, Höhlen und Stollen zu finden. Die Jagd findet nahe an der Vegetation in strukturreichen Siedlungsgebieten statt. Die Art ist sehr ortstreu und vollzieht nur sehr kleinräumige Wanderungen   |
| <b>Fransenfledermaus</b><br><i>Myotis nattereri</i>        | Aktuelle Nachweise liegen aus dem südöstlichen Nachbarquadranten vor; Sommerquartiere v.a. in   |



|  |
|--|
| Baumhöhlen, aber auch in Spalten an/in Gebäuden. Winterquartiere wie bei Wasserfledermaus. |
|--|

**Tab. 1:** Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Fledermausarten.

Eine potenzielle Beeinträchtigung von Fledermäusen über die Beschädigung von gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sicher ausgeschlossen werden, da innerhalb des Untersuchungsgebietes und in dessen unmittelbarer Umgebung auf Grund fehlender Habitatstrukturen nicht von diesen auszugehen ist.

Auf Grund der in Relation zum Aktionsradius heimischer Fledermausarten geringen Größe und der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des überwiegenden Anteils des Untersuchungsgebietes besitzt dieses keinen existenziellen Charakter als Nahrungsgebiet für die örtlichen Fledermauspopulationen.

Eine übergeordnete Leitstruktur, die von Fledermäusen während ihrer saisonalen Wanderungen genutzt wird, ist im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Die vorhandenen Bestandsbäume und Gehölze in den Gärten südlich der Straße „Am Bergfeld“ können von Fledermäusen zum Wechsel zwischen verschiedenen Teillebensräumen genutzt werden. In diese Habitatstruktur ist jedoch kein Eingriff im Rahmen der Planung vorgesehen.

### **Reptilien**

Unter den streng geschützten Reptilienarten Deutschlands befinden sich nur zwei Arten, die im Naturraum potenziell vorkommen können: die Zauneidechse *Lacerta agilis* und die Schlingnatter *Coronella austriaca*. Beide Arten besiedeln wärmebegünstigte Standorte mit sandigen Böden (bei der Schlingnatter z. T. auch moorige), spärlicher Vegetation mit dichter bewachsenen und vegetationslosen Flächen sowie Kleinstrukturen (Baumstubben, Steinhaufen, liegendes Totholz etc.). Vorkommen befinden sich vor allem an Waldrändern, auf Lichtungen und Schneisen, auf Sandheiden, Magerrasen und Bodenabbauf Flächen, bei der Schlingnatter auch auf Hochmoor-Degenerationsstadien (Blanke 2010; Roll et al. 2010; NLWKN 2011c).

Aufgrund der fehlenden Habitateignung des Untersuchungsgebietes ist nicht mit von der Planung betroffenen Zauneidechsen oder Schlingnattern zu rechnen.

### **Amphibien**

Für die nach dem Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Amphibienarten und sämtliche weitere aktuell in Niedersachsen vorkommenden Amphibienarten sind im Untersuchungsgebiet und dessen unmittelbarer Umgebung keine geeigneten Laichgewässer oder Landlebensräume vorhanden.

### **Käfer**

Alle in Niedersachsen vorkommenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind anspruchsvolle Arten alter Laubwälder oder größerer Stillgewässer. Das gilt für den in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Eremiten *Osmoderma eremita*, der auf Grobhöhlen mit Mulmkörper in stark dimensionierten, alten Laubbäumen angewiesen ist, und den Eichen-Heldbock *Cerambyx cerdo* ebenso wie für die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Hirschkäfer *Lucanus cervus* und Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer *Limoniscus violaceus*.

Vorkommen der Arten Eremit und Eichen-Heldbock sind im östlichen Niedersachsen bekannt, können im Bereich des Untersuchungsgebietes jedoch ausgeschlossen werden. Beide Käferarten benötigen alte, jedoch noch lebendige Bäume, die im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind.

Von den Gewässerarten Breitrand *Dytiscus latissimus* und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer *Graphoderus bilineatus* existieren in Ostniedersachsen keine aktuellen Nachweise.

### **Tag- und Nachfalter**

Unter den streng geschützten Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nur der Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* im nordöstlichen Niedersachsen nachgewiesen, wobei die Nachweise nur sehr vereinzelt und unregelmäßig gelingen. Die Art besiedelt vorrangig wärmebegünstigte Feuchtlebensräume, wird jedoch auch an trockenen Sekundärstandorten wie Bahndämmen und Industriebrachen gefunden (Drews 2003, Roll et al. 2010), sofern die Raupenfutterpflanze (v. a. Nachtkerzen *Oenothera spec.* und Weidenröschenarten *Epilobium spec.*) vorhanden sind. Derzeit sind in Niedersachsen allerdings keine dauerhaften bodenständigen Vorkommen bekannt (Theunert 2008b).

Von einem Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Untersuchungsgebiet ist nicht auszugehen, da der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Die bevorzugten Futterpflanzen der Raupen (insbesondere verschiedene Weidenröschenarten wie z. B. Zottiges Weidenröschen *Epilobium hirsutum*, Schmalblättriges Weidenröschen *Epilobium angustifolium*, Kleinblütiges Weidenröschen *Epilobium parviflorum* und Sumpf-Weidenröschen *Epilobium palustre*) konnten weder im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung, noch im Rahmen der Biotopkartierung festgestellt werden konnten.

### **Libellen**

Für die nach dem Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Libellenarten und sämtliche weitere aktuell in Niedersachsen vorkommenden Libellenarten sind im Untersuchungsgebiet und dessen unmittelbarer Umgebung keine geeigneten Larvalgewässer vorhanden.

### **Krebse und Weichtiere**

Geeignete Lebensräume für Krebse sind im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung nicht vorhanden, da diese unausgebaute naturnahe Fließgewässer mit sauberem Wasser als Lebensraum benötigen.

Unter den streng geschützten Weichtieren können mit der Zierlichen Tellerschnecke *Anisus vorticulus* und der Bachmuschel *Unio crassus* zwei Arten potenziell im Naturraum angetroffen werden. Für diese Arten sind im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung jedoch ebenfalls keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

### **Europäische Vogelarten/Brutvögel**

Grundsätzlich sind nach §44 Abs. 1 bis Abs. 5 BNatSchG bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Mitunter wurde in der Vergangenheit davon ausgegangen, dass die ubiquitären, allgemein häufigen Arten bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht sind und bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten sei (Runge et al. 2010). Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch festgestellt: „Bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung (...) durfte die Frage, ob Nist- oder Brutplätze dieser Arten durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, nicht mit der Begründung, es handele sich um irrelevante bzw. allgemein häufige Arten, ungeprüft gelassen werden.“ (BVERWG, 9 A 3.06, 12.03.2009).

Da dies in größeren Gebieten sehr viele Arten sein können, wird zur Reduzierung des Aufwandes empfohlen, nur die gefährdeten oder sehr seltenen Arten sowie die Arten mit speziellen Habitatansprüchen auf Artniveau zu behandeln. Nicht gefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche können in Artengruppen bzw. Gilden (z. B. Gebüschbrüter) zusammenfassend betrachtet werden (Runge et al. 2010, Warnke & Reichenbach 2012). Dieser Empfehlung wird hier gefolgt.

Auf Artniveau betrachtet werden demzufolge:

- die Arten der Kategorien (0)1-3 sowie R der Roten Liste der in Niedersachsen gefährdeten Brutvögel (Krüger & Sandkühler 2022)
- die Arten der Kategorien (0)1-3 sowie R der Roten Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvögel (Ryslavý et al. 2020)
- die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie
- Arten mit besonderen Ansprüchen an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten, für die das Ausweichen in neue Flächen nach Lebensraumverlust oft problematisch ist; hierzu gehören z. B. alle Koloniebrüter unabhängig von ihrem Gefährdungstatus
- Arten, für die Deutschland eine besonders hohe Verantwortung trägt ("Verantwortungsarten")

Für die sehr häufigen („ubiquitären“) Vogelarten, die mit mehr als 1 Mio. Brutpaaren in Deutschland vorkommen und auch nicht aufgrund starker Bestandsabnahmen als gefährdet eingestuft werden (vgl. Ryslavý et al. 2020, Gerlach et al. 2019, Gedeon et al. 2014) wird davon ausgegangen, dass in der Regel

- ein Eintreten des Störungstatbestandes ausgeschlossen werden kann (geringe Spezialisierung, lokale Populationen sind großflächig abzugrenzen und weisen hohe Individuenzahlen auf; vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Bruchteile der lokalen Population);
- bei einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kein Verbotstatbestand eintritt, weil die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten;
- betriebs- und anlagebedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist und
- baubedingte Tötungsrisiken durch entsprechende Bauzeitenregelungen zu vermeiden sind (Runge et al. 2010, Warnke & Reichenbach 2012).

Die Avifauna innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde im Zeitraum von März bis Mai 2025 im Rahmen von insgesamt 5 Geländebegehungen bei niederschlagsfreiem und windarmem Wetter erfasst (vgl. Tab. 2). Dabei wurde eine Revierkartierung durchgeführt, die sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands nach Südbeck et al. (2025) orientiert und das Untersuchungsgebiet mittels Verhör und Sichtbeobachtungen auf revieranzeigendes Verhalten der vorkommenden Vogelarten untersucht.

Durch die Überlagerung der Einzelbeobachtungen der verschiedenen Geländebegehungen konnte anschließend die genau Anzahl und Lage der einzelnen Reviere ermittelt werden. Eine Wertung als Revier erfolgte bei mindestens zwei Feststellungen.

Der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebietes wird im Folgenden textlich, tabellarisch (vgl. Tab. 3) sowie auf einer Karte mit den Reviermittelpunkten dargestellt (vgl. Anhang I).

| Datum      | Witterung  |
|------------|--|
| 25.03.2024 | 15 °C, bedeckt, später heiter, schwache Brise aus SW |
| 11.04.2024 | 12 °C, heiter, leichte Brise aus O                   |
| 29.04.2024 | 5 °C, stark bewölkt, leichte Brise aus SW            |
| 15.05.2024 | 17 °C, sonnig, schwache Brise aus O                  |
| 30.05.2024 | 14 °C, bedeckt, windstill                            |

Tab. 2: Termine der Brutvogelerfassung und Witterung im Untersuchungsgebiet.

| Artnamen                                  | Reviere                 |                         | RL D<br>2021 | RL NDS<br>2021 |
|---|-------------------------|-------------------------|--------------|----------------|
|   | Innerhalb<br>Plangebiet | Außerhalb<br>Plangebiet |              |                |
| Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>       | *                       | 1                       | *            | *              |
| Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>      | *                       | 1                       | *            | *              |
| Kohlmeise <i>Parus major</i>              | *                       | 1                       | *            | *              |
| Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>    | *                       | 3                       | *            | *              |
| Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i> | *                       | 2                       | *            | *              |
| Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>    | *                       | 1                       | *            | *              |
| Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>         | *                       | 1                       | 3            | 3              |
| Grünfink <i>Chloris chloris</i>           | *                       | 1                       | *            | *              |
| Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>      | *                       | 3                       | *            | V              |

<sup>1</sup>Rote Liste der Vögel Deutschlands, 6. Fassung (Ryslavý et al. 2020)

<sup>2</sup>Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (Krüger & Sandkühler 2022)

Deutsche und wissenschaftliche Vogelnamen nach Barthel & Krüger (2019)

Tab. 3: Ergebnistabelle der Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet.

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung konnte eine typische Vogelartengemeinschaft der Siedlungsbereiche aus insgesamt 8 unterschiedlichen Vogelarten festgestellt werden, die das Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung besiedelt (Flade 1994). Hinzu kommt die Feldlerche, von der in ca. 370 m Entfernung zur nächstgelegenen Plangebietsgrenze ein Vorkommen auf einer angrenzenden Ackerfläche festgestellt werden konnte.

Wertbildende Habitatparameter im Siedlungsbereich sind vor allem vorhandene (alte) Bestandsbäume und Gehölze aus einheimischen Arten sowie extensiv genutzte Offenbereiche und geeignete Nistmöglichkeiten für höhlenbrütende Vogelarten in Form von Baumhöhlen oder geeigneten Strukturen an Gebäuden. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind diese Habitatstrukturen überwiegend nicht vorhanden. Von der Eingrünung der südlich angrenzenden Wohnbebauung abgesehen, befanden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes während der Brutvogelkartierung 2024 keine Bestandsbäume oder andere permanente Vegetationsstrukturen. Die Wohnbebauung im Abschnitt III des Bebauungsplanes „Nördlich der Dorfstraße“ war überwiegend noch in der Bauphase. Die wenigen bereits fertiggestellten Wohngebäude boten keine geeigneten Nistmöglichkeiten für heimische Vogelarten.

Sämtliche festgestellte Brutvogelreviere befanden sich folglich entlang der Eingrünung der südlich angrenzenden Wohnbebauung sowie auf der westlich angrenzenden Ackerfläche (Feldlerche) und nicht innerhalb der beiden Teilgebiete des Abschnitts IV. Neben den aufgeführten 9 Brutvogelarten (vgl. Tab. 2) gelangen im Untersuchungsgebiet Beobachtungen typischer Siedlungsarten wie Bachstelze *Motacilla alba*, Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros* und Haussperling *Passer domesticus* die im Bereich der südlich angrenzenden Wohnbebauung brüten und sich nur temporär zur Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet aufgehalten haben.

Durch die Planungsrealisierung und insbesondere die damit verbundene Baufelddrümung können Gefahren für die angrenzend an das Untersuchungsgebiet brütenden Singvögel resultieren. So können eben flügge Jungvögel, die das Nest bereits verlassen haben und abseits

des Brutstandortes von den Altvögeln versorgt werden, während der Baufeldräumung getötet werden, wenn diese sich z. B. in der im Plangebiet vorhandenen Ruderalvegetation verstecken.

Davon abgesehen ist bei den angrenzend an das Plangebiet vorhandenen Reviervögeln jedoch von einer hohen Anpassungsfähigkeit der betroffenen Vogelarten auszugehen. Aus diesem Grund werden diese Vögel ihre Reviere auch nach der Planungsrealisierung weiterhin besetzen.

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich nicht um einen für Brutvögel wertvollen Bereich oder einen ausgewiesenen Großvogellebensraum (NLWKN 2024b, c).

### **Gastvögel**

Bei dem Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung handelt es sich nicht um ein für Gastvögel wertvolles Rastgebiet (NLWKN 2024c). Die nächstgelegenen wertvollen Rastgebiete für Gastvögel befinden sich in ca. 32 Km Entfernung in der Lüneburger Elbmarsch.

Darüber hinaus wurde auch die Datenbank des Onlinemeldeportals „ornitho.de“ unter diesem Aspekt ausgewertet. Dabei handelt es sich um eine digitale Datensammlung von validierten Gelegenheitsbeobachtungen. Auch in dieser Datenbank sind keine Beobachtungen dokumentiert, die einen Hinweis auf eine Gastvogelnutzung des Untersuchungsgebietes und der angrenzenden Agrarlandschaft geben.

### **4.4 Bewertung der Planungsfolgen**

Nachfolgend wird die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die unter 4.3.2.2 ermittelten potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tierarten untersucht. Für alle übrigen im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten wird die vorhabenplanungsspezifische Wirkung als so gering eingeschätzt, dass mit hinreichender Sicherheit und ohne weitergehende Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Als Bezugsebene für den Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die einzelne Fortpflanzungs- oder Ruhestätte und deren kontinuierliche ökologische Funktionalität anzusehen. Eine Fortpflanzungsstätte (z. B. Balzplatz, Paarungsgebiet, Wochenstube) oder Ruhestätte (z. B. Sommer-, Zwischen- und Winterquartier) wird dann beschädigt oder zerstört, wenn durch vorhabensbedingte Einflüsse ihre Funktion so beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. Die Funktion der Lebensstätte muss trotz des Eingriffes gewahrt bleiben.

Quartiere standorttreuer Tiere (z. B. Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten), die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig immer wieder aufsuchen, unterliegen auch dann dem Artenschutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind (LANA 2009).

Nahrungs- und Jagdbereiche, sowie Flugrouten und Wanderkorridore, unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Jedoch können vor allem bei Arten mit kleineren Aktionsradien (z. B. bestimmte Fledermausarten und Amphibien) u. a. auch Nahrungshabitate im direkten Umfeld von Wochenstuben als „essenzielle“ Nahrungsgebiete aufgefasst werden, die eine funktionelle Einheit mit der Kolonie bilden. Das Gleiche gilt für tradierte Wanderwege zwischen den Landlebensräumen und Laichgewässern von Amphibien.

Die Beschädigung kann in Ausnahmefällen tatbeständig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte entfällt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitates eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte nicht mehr möglich ist. Eine reine Verschlechterung der Nahrungssituation reicht hingegen nicht (LANA 2009).

Nachfolgend wird das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die potenziell betroffene Artengruppe „Vögel“ bewertet.

#### 4.4.1 Vögel

Die unter 4.3.2.2 beschriebenen Vogelarten werden als eingriffsrelevant und somit potenziell von den nachfolgend grau hinterlegten Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des Eingriffs berührt angesehen.

##### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Während der Arbeiten zur Baufeldräumung besteht die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Vogelindividuen. Mit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, töten, verletzen“ ist daher potenziell zu rechnen, wenn nicht geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um eine Schädigung abzuwenden. Besonders gefährdet sind dabei eben flügge Jungvögel während der Aufzuchtzeit.

##### § 44 Abs. 1 Nr. 2

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Mit dem Eintreten des Verbotstatbestands „erhebliche Störung“ ist zu nicht rechnen, da innerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereiches, dem Plangebiet, keine geeigneten Habitatstrukturen für Brutvögel vorhanden sind und im Wirkungsbereich der Planung, insbesondere in den südlich angrenzenden Gehölzstrukturen, ausschließlich gegenüber Störungen nicht sensible Brutvogelarten festgestellt werden konnten.

##### § 44 Abs. 1 Nr. 3

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Mit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist zu nicht rechnen, da innerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereiches, dem Plangebiet, keine geeigneten Habitatstrukturen für Brutvögel vorhanden sind.

#### 4.5 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die Eingriffsregelung verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (vgl. §15 Abs. 1 BNatSchG). Die Vermeidung von Beeinträchtigungen hat nach §13 BNatSchG Vorrang. Entsprechend der Stufenfolge der Eingriffsregelung sind zunächst sämtliche Vermeidungsmöglichkeiten auszuschöpfen, bevor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen zu ergreifen sind (Runge et al. 2010).

Die artenschutzrechtliche Privilegierung nach §44 Abs. 5 BNatSchG setzt voraus, dass das Vorhaben den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entspricht, also das Vermeidungsgebot gewahrt ist und erhebliche Beeinträchtigungen kompensierbar sind (§15 Abs. 5 BNatSchG).

Um die Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten und damit Verstöße gegen das Artenschutzrecht nach §44 BNatSchG zu vermeiden, sind daher die folgende Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

##### AV 1: Begrenzung der Zeit für die Baufeldräumung

Zur Umgehung vermeidbarer Tötungen und damit eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für die Baufeldräumung und die Entnahme der Bestandsbäume

**zeitliche Begrenzung auf die Zeit zwischen dem 01.11. und dem 28.02.**

erforderlich. Eine Tötung flüggen Jungvögeln, die sich bereits abseits des Nestes in der Vegetation versteckt halten.

Sollte die Ausführung von Räumarbeiten außerhalb dieses Zeitraums notwendig sein, ist der Eingriffsbereich durch entsprechend qualifizierter Personen vor Beginn der Arbeiten auf die Anwesenheit streng geschützter Tierarten zu kontrollieren.



## 5 Zusammenfassung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich der Dorfstraße“ ,Abschnitt IV, plant die Gemeinde Hanstedt am nördlichen Ortsrand, unmittelbar angrenzend an das bestehende Baugebiet „Nördlich der Dorfstraße“, die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets für den Baulandbedarf in den nächsten 10 bis 12 Jahren.

Im Plangebiet 1 ist die Errichtung eines Wohngebietes mit Erschließungsstraße geplant. Die Zuwegung erfolgt über die Straße „Am Bergfeld“.

Innerhalb des Plangebietes 1 und in seiner unmittelbaren Umgebung (Wirkbereich bzw. Untersuchungsgebiet) treten mehrere streng geschützte Brutvogelarten auf. Zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 BNatSchG) ist daher für diese Arten eine geeignete Maßnahme notwendig.

Diese Maßnahme umfasst eine zeitliche Begrenzung der Baufeldräumung auf die Zeit zwischen dem 01.11. und 28.02. auf Grund des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

## Quellenverzeichnis

Barthel, P. & T. Krüger (2019): Liste der Vögel Deutschlands. Version 3.2. Deutsche Ornithologen-Gesellschaft, Radolfzell.

Baumann, K., R. Jödicke, F. Kastner, A. Borkenstein, W. Burkart, U. Quante & T. Spengler (Hrsg.) (2021): Atlas der Libellen in Niedersachsen/Bremen. Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Libellen in Niedersachsen und Bremen. Sonderband.

Binot-Hafke, M., S. Balzer, N. Becker, H. Gruttke, H. Haupt, N. Hofbauer, G. Ludwig, G. Matzke-Hajek & M. Strauch (Red.) (2012): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).

BfN (2019a): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. Vollständige Berichtsdaten. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> (zuletzt abgerufen am 03.09.2025).

BfN (2019b): Vogelschutzbericht 2019 gemäß Vogelschutz-Richtlinie. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/berichtsdaten.html> (zuletzt abgerufen am 03.09.2025).

BfN (2023a): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. In: <https://www.bfn.de/artenportraits> (zuletzt abgerufen am 03.09.2025).

Blanke, I. (2010): Die Zauneidechse. Zwischen Licht und Schatten. 2. Überarbeitete Auflage.

BMUB (2007) = Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau & Reaktorsicherheit: Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. In: <https://biologischevielfalt.bfn.de/nationale-strategie/ueberblick.html> (zuletzt abgerufen am 03.09.2025).

BMVBS (2011) = Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP). Ausgabe 2011.

Brinkmann, R., M. Biedermann, F. Bontadina, M. Dietz, G. Hintemann, I. Karst, C. Schmidt & W. Schorcht (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Dresden.

DGHT e. V. (Hrsg. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. Auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU-Landesfachauschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018).

Drews, M. (2003): *Proserpinus proserpina* (Pallas, 1772). In: Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (Hrsg.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland: Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bd. 69,1 Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.

Dürr, T. (2007): Möglichkeiten zur Reduzierung von Fledermausverlusten an Windenergieanlagen in Brandenburg. *Nyctalus* (N.F.) 12: 238–252.

Erritzoe, J., T. D. Mazgajski & L. Rejt (2003): Bird Casualties on European Roads - A Review. *Acta Ornithologica* 38: 77–93.

Garve, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs.: 1 - 507.

Gaston K., Visser, M. & F. Hölker (2015): The biological impacts of artificial light at night: The research challenge. *Phil. Trans. R. Soc. B* 370: 20140133.

Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavý, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler & K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Münster.

Gerlach, B., R. Dröschmeister, T. Langgemach, K. Borkenhagen, M. Busch, M. Hauswirth, T. Heinicke, J. Kamp, J. Karthäuser, C. König, N. Markones, N. Prior, S. Trautmann, J. Wahl & C. Sudfeldt (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

Gruttke, H., G. Ludwig, M. Schnittler, M. Binot-Hafke, F. Fritzlar, J. Kuhn, T. Assmann, H. Brunken, O. Denz, P. Detzel, K. Henle, M. Kuhlmann, H. Laufer, A. Matern, H. Meinig, G. Müller-Motzfeld, P. Schütz, J. Voith & E. Welk (2004): Memorandum: Verantwortlichkeit Deutschlands für die weltweite Erhaltung von Arten. Münster. Naturschutz und Biologische Vielfalt 8: 273-280.

Haupt, H., G. Ludwig, H. Gruttke, M. Binot-Hafke, C. Otto & A. Pauly (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.

HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, J. Kreuziger & F. Bernshausen (2012): Fortpflanzung- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung 44: 229–237.

Krüger, T. & K. Sandkühler (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung. Stand Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. 41 (2) (2/22): 111-174.

LANA (2009) = Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzrechts.

LAVES (2011) = Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen. Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere Fischarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover.

LBVSH (2013) = Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen. Kiel.

Meinig, H., Boye, P. & R. Hutterer (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: MEINIG et al. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). S. 115-153.

NLSTBV (2011) = Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (2011): Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag.

NLWKN (2024a) = Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Fachbehörde für Naturschutz - (2024a): Großvogellebensräume in Niedersachsen. Stand 2021. Umweltkarten Niedersachsen. <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&layers=Grossvogellebensraeume&E=636501.08&N=5872244.40&zoom=8> (zuletzt abgerufen am 03.09.2025).

NLWKN (2024b) = Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Fachbehörde für Naturschutz - (2024b): Brutvögel – wertvolle Bereiche 2010 (ergänzt 2013). Umweltkarten Niedersachsen. [https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&layers=Gastvoegel\\_wertvolleBereiche2018,Brutvoegel\\_wertvolleBereiche2010ergaenz2013](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&layers=Gastvoegel_wertvolleBereiche2018,Brutvoegel_wertvolleBereiche2010ergaenz2013) (zuletzt abgerufen am 03.09.2025).

NLWKN (2024c) = Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Fachbehörde für Naturschutz - (2024c): Gastvögel – wertvolle Bereiche 2018. Umweltkarten Niedersachsen. <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&layers>

=Gastvoegel\_wertvolleBereiche2018,Brutvoegel\_wertvolleBereiche2010ergaenzf2013 (zuletzt abgerufen am 03.09.2025).

NLWKN (2011a, 2016, 2022) = Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Fachbehörde für Naturschutz - (2011d, 2016, 2022): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten und Gastvogelarten in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover.

NLWKN (2011b, 2020, 2022, 2023, 2024) = Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Fachbehörde für Naturschutz - (2011b, 2020, 2022, 2023, 2024): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover.

NLWKN (2011c) = Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Fachbehörde für Naturschutz - (2011c): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover.

NLWKN (2011d) = Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Fachbehörde für Naturschutz - (2011d): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover.

NLWKN (2011e) = Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Fachbehörde für Naturschutz - (2011e): Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover.

NLWKN (2011f) = Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Fachbehörde für Naturschutz - (2011f): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover.

NLWKN (2011g) = Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Fachbehörde für Naturschutz - (2011g): Vollzugshinweise zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen - Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover.

Rich, C. & T. Longcore (2006): Ecological Consequences of Artificial Night Lighting.

Roll, E., C. Hauke, D. Kober, J. Lüdeke, F. Neises & S. Rommel (2010): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnet-Schwebebahnen.

Runge, H., M. Simon & T. Widdig (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Umweltforschungsplan 2007 - Forschungskennziffer 3507 82 080 - Endbericht. Hannover, Marburg.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30.09.2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

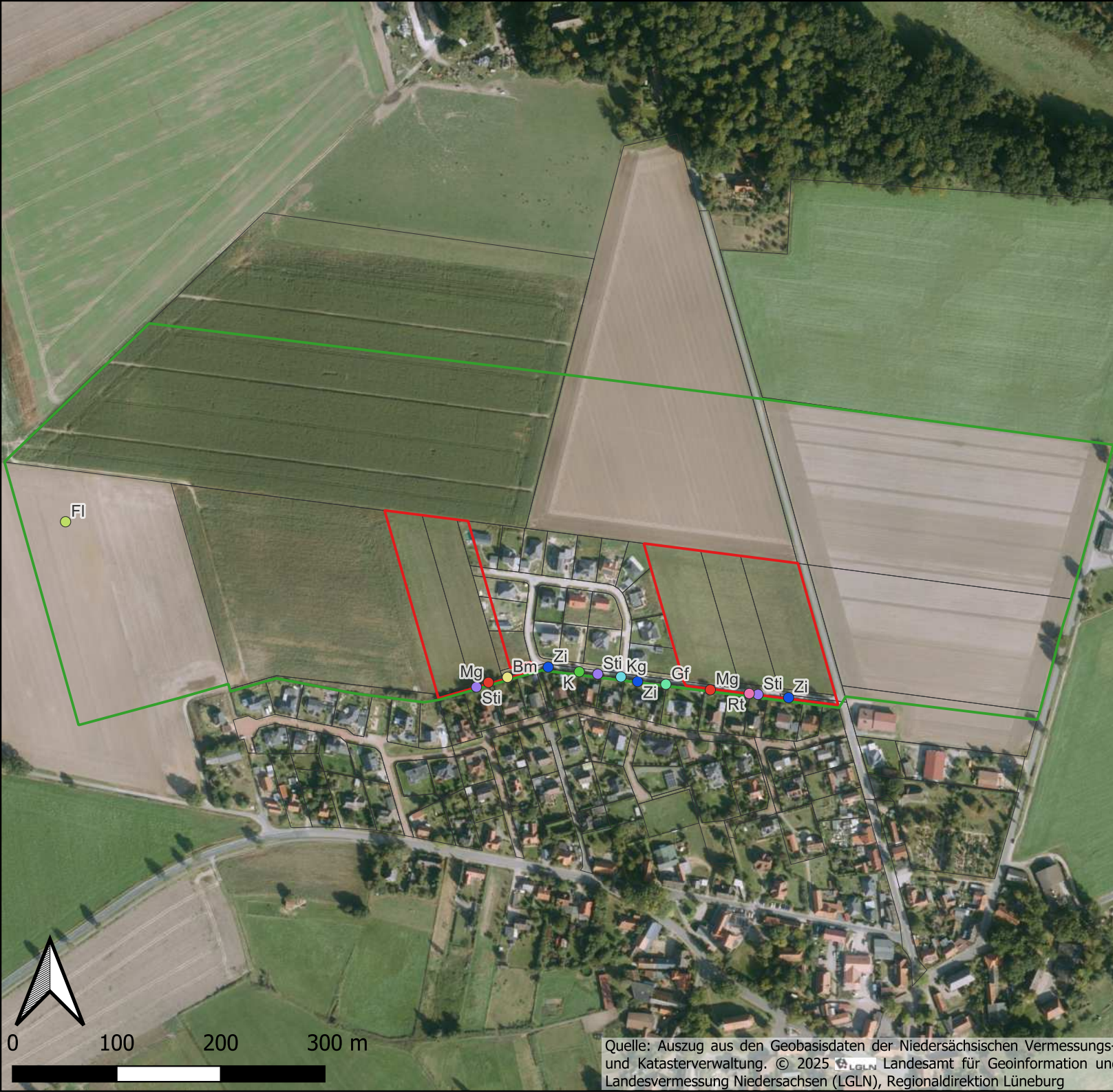
Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2025): Methodenstandarts zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 2. überarbeitete Auflage.

Theunert, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs. 28: 69-141.

Theunert R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Stand 1. November 2008). Teil B: Wirbellose Tiere. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28: 153–210.

Warnke, M. & M. Reichenbach (2012): Die Anwendung des Artenschutzes in der Praxis der Genehmigungsplanung. Möglichkeiten und Grenzen. Naturschutz und Landschaftsplanung 44: 247–252.





# Legende

## Vogelarten

- Bm, Blaumeise
- Fl, Feldlerche
- Gf, Grünfink
- K, Kohlmeise
- Kg, Klappergrasmücke
- Mg, Mönchsgrasmäcke
- Rt, Ringeltaube
- St, Stieglitz
- Zi, Zilpzalp
- Geltungsbereich
- Untersuchungsgebiet

**Bebauungsplan**  
**"Nördlich der Dorfstraße,**  
**Abschnitt IV"**  
 Brutvogelkartierung 2024

Auftragnehmer:

**BÜRO MEHRING**

Inh. Dipl.-Ing. Silke Wübbenhorst  
 Stadtkoppel 34 · 21337 Lüneburg  
 Tel.: 04131 400 488-0 · mehring@slplanung.de  
 www.stadt-und-landschaftsplanung.de

STADT +  
 LANDSCHAFTSPLANUNG



Auftraggeber:

Gemeinde Hanstedt  
 Wriedeler Straße 12  
 29582 Hanstedt

Maßstab: 1 : 5000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2025 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg